



KANTON AARGAU

## ANFORDERUNGEN HYDROGEOLOGISCHER SCHUTZZONENBERICHT

Gemäss § 26 Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 sind Schutzzonen und dazugehörige Reglemente in der Regel alle 15 Jahre zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Verfahren und kantonalen Vorgaben zur Ausscheidung (und Neuausscheidung) der Grundwasserschutzzonen sowie das Erarbeiten des Gefahrenkatasters sind in der Sondernummer 19 der Schriftreihe Umwelt Aargau vom Januar 2005 umfassend erläutert. Das Musterreglement und eine Anleitung zur Schutzzonenüberprüfung sind jeweils im Internet (<http://www.ag.ch/grundwasser>) verfügbar und in der jeweils aktuellen Form verbindlich.

Als integrierender Bestandteil einer Schutzzonenausscheidung ist ein hydrogeologischer Schutzzonenbericht erforderlich. In der Regel genügt bei einer Überarbeitung bereits rechtskräftiger Schutzzonen ein ergänzender Kurzbericht zum bereits bestehenden hydrogeologischen Grundlagenbericht. Dieser ist in Artikel 2 des Schutzzonenreglements aufzuführen und muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

### 1. Auftraggeber / Auftragsbeschreibung

### 2. Verwendete Unterlagen

- Frühere Berichte für die momentan gültige Ausscheidung
- Neue Grundlagen, Berichte und Dokumente
- Falls kein neuer Bericht erstellt wird: Begründung warum die früheren Grundlagen ausreichen

### 3. Geologie, Hydrologie

- Kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

### 4. Fassungsanlagen

- Beschreibung von allfälligen Veränderungen seit der letzten Schutzzonenausscheidung: Entnahmeleistung, Anzahl Pumpen (PW), Ertrag, Anzahl Fassungsstränge (Quellen)

### 5. Einzugsgebiet

- Art der wichtigsten Nutzungen, massgebliche Veränderungen im Grundwassereinzugsgebiet

### 6. Bemessung der Schutzzonen

- Verwendete Grundlagen und Methoden zur Dimensionierung der Schutzzonen
- Abweichungen / Veränderungen gegenüber den bisherigen Schutzzonen
- Begründung wenn  $S_2 < 100$  m

### 7. Erfolgskontrolle

- Umfang der bisherigen Schutzmassnahmen: Wurden die früher genannten Massnahmen ausgeführt? Was wurde verbessert? Was wurde noch nicht umgesetzt?
- Trinkwasserqualität: Aktuelle Wasserqualität, nennenswerte Veränderungen (insb. Verschlechterungen), Auswertung AVS-Analysen

### 8. Zusammenfassung, Schlussfolgerungen, Empfehlungen

- Realisierbarkeit der Schutzzonen, Empfehlungen für notwendige Massnahmen und für die praktische Umsetzungen der Schutzzonen
- Falls nötig: Vorschlag für strengere Trinkwasserüberwachung, Angabe der notwendigen Untersuchungsparameter